

Gültig ab: 30.07.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Arbeitslosenversicherung
Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III
§ 351 SGB III
Beitragserstattung

Änderungen**Aktualisierung, Stand 07/2020**

Es wurden einzelne Links aktualisiert und 2 BK Vorlagen ergänzt.

Gesetzestext**§ 351 SGB III - Beitragserstattung**

(1) Für die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge gilt abweichend von § 26 Abs. 2 des Vierten Buches, dass sich der zu erstattende Betrag um den Betrag der Leistung mindert, der in irrtümlicher Annahme der Versicherungspflicht gezahlt worden ist. § 27 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches gilt nicht.

(2) Die Beiträge werden erstattet durch

1. die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Bundesagentur dies mit den Einzugsstellen oder den Leistungsträgern vereinbart hat.

Auszug SGB IV**§ 26 SGB IV - Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge**

(1) ...

(2) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat; Beiträge, die für Zeiten entrichtet worden sind, die während des Bezugs von Leistungen beitragsfrei sind, sind jedoch zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.

(4) ...

Inhalt

Änderungen.....	2
Aktualisierung, Stand 07/2020.....	2
Gesetzestext.....	3
§ 351 SGB III - Beitragserstattung.....	3
§ 26 SGB IV - Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge	3
Inhalt.....	4
Fachliche Weisungen.....	5
351.0 Allgemeines.....	5
351.1.1 Erstattungsanspruch.....	5
351.1.2 Fälligkeit.....	6
351.1.3 Minderung des Erstattungsanspruchs.....	6
351.1.4 Erstattungsberechtigter.....	6
351.2 Zuständigkeit.....	6
351.3 Verfahren.....	7

Fachliche Weisungen

351.0 Allgemeines

Zu Unrecht gezahlte Beiträge sind von Amts wegen zu erstatten. Für den Erstattungsanspruch ist allein maßgebend, ob Beiträge objektiv zu Unrecht gezahlt wurden.

351.1.1 Erstattungsanspruch

(1) Der Grund, für den die Zahlung zu Unrecht erfolgt, ist ohne Bedeutung. Beiträge sind immer dann zu Unrecht gezahlt, wenn

- sie für Zeiten fehlender Versicherungspflicht (§§ 25, 26) gezahlt wurden,
- sie für Zeiten der Versicherungsfreiheit (§§ 27, 28) gezahlt wurden,
- ein Beitragsanspruch nach dem Arbeitsentgelt (§§ 14 und 17 SGB IV), dem Beitragssatz, den Bemessungsvorschriften oder der Beitragstragung nicht in Höhe der gezahlten Beiträge vorlag.

Dabei bezieht sich die Rechtswidrigkeit der Beitragszahlung auf den Zeitpunkt der Beitragsentrichtung.

(2) Werden von einem Leistungsträger versehentlich Beiträge doppelt entrichtet (z. B. aufgrund eines Programmfehlers), handelt es sich nicht um zu Unrecht entrichtete Beiträge. In diesem Fall ist die BA bereichert; die Erstattung richtet sich nach §§ 812 ff BGB, die Verjährung nach §§ 195 ff BGB.

(3) Bei der Insolvenzgeldumlage wird der § 358 Abs. 1 Satz 2 auf Wohnungseigentümergeinschaften analog angewendet. Sofern Umlage erhoben wurde, ist die Umlage zu Unrecht entrichtet und zu erstatten (§ 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 12.11.2014, TOP 5\)](#)

(3) Gezahlte Beiträge nach § 26 Abs. 2 SGB IV sind alle Zahlungen einschließlich Aufrechnungen, Verrechnungen und Pfändungen bei Drittschuldnern, die der Tilgung vermeintlicher Beitragsansprüche dienen.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der fehlerhaften Zahlung der Beiträge oder mit dem rückwirkenden Eintritt der Versicherungsfreiheit. Er beschränkt sich auf zu Unrecht gezahlte Beiträge und Säumniszuschläge. Sonstige Kosten, Kredit- ggf. Prozesszinsen können nicht erstattet werden.

(5) Die Erstattungspflicht setzt ein, wenn der Einzugsstelle oder der BA der Tatbestand der unrechtmäßigen Beitragszahlung bekannt wird und der Erstattungsanspruch fällig wird. In der Verwaltungspraxis wird der Berechtigte den Erstattungsanspruch mit Antrag geltend machen, weil nur auf diese Weise die Leistungsträger die unrechtmäßige Beitragszahlung hinsichtlich Grund, Höhe, Trägerschaft und Rückzahlungsmodalitäten erfahren.

(6) Wurde die Versicherungspflicht aufgrund eines Bescheides der Einzugsstelle festgestellt, bedarf es der Aufhebung des Verwaltungsaktes, um die Beiträge erstatten zu können.

351.1.2 Fälligkeit

(1) Im Regelfall wird von der Einzugsstelle kein Verwaltungsakt über die Versicherungspflicht erlassen. In diesen Fällen wird die Erstattung ab Kenntnis über die zu Unrecht erhobenen Beiträge fällig und die Einrede der Verjährung ist zu erheben.

(2) Wurde von der Einzugsstelle ein Verwaltungsakt über die Versicherungspflicht gesetzt, wird der gesamte Anspruch auf Beitragserstattung erst fällig, wenn dieser aufgehoben wird.

351.1.3 Minderung des Erstattungsanspruchs

(1) Der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen Beiträge wird um den Betrag der irrtümlich gewährten Leistung gekürzt. Die unrechtmäßige Beitragszahlung muss für die irrtümliche Leistungsgewährung ursächlich gewesen sein.

(2) Wurde aufgrund der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht eine Leistung gezahlt und übersteigt der Betrag der gezahlten Leistung die zu erstattenden Beiträge, ist der übersteigende Betrag dem Bezieher für die Vergangenheit zu belassen; die Entscheidung kann für die Vergangenheit nicht aufgehoben werden. Sofern noch Leistungen bezogen werden, kann die Aufhebung allenfalls für die Zukunft erfolgen.

(3) Die Minderung ist nach § 346 Abs. 1 zu gleichen Teilen sowohl am zu Unrecht gezahlten Arbeitnehmer- als auch am Arbeitgeberbeitrag vorzunehmen.

351.1.4 Erstattungsberechtigter

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die irrtümlich entrichteten Beiträge getragen hat; in der Regel sind das der Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 21.03.2019\):](#)

[Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung - TOP 5\)](#)

351.2 Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Bearbeitung des Erstattungsantrags ist zunächst immer die Einzugsstelle. Erfolgt die Antragstellung bei einer unzuständigen Stelle (z. B. Agentur für Arbeit), ist der Antrag/die antragstellende Person immer an die Einzugsstelle abzugeben/zurückzuverweisen. Der Antragsteller ist über die Abgabe zu unterrichten.

(2) Der Antrag ist von der Einzugsstelle an die Agentur für Arbeit abzugeben, wenn

- der Anspruch auf Beitragserstattung ganz oder teilweise verjährt ist,
- seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen nach dem SGB III (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld) beantragt, bewilligt oder gewährt wurden,
- ein Bescheid der Agentur für Arbeit über die Rückzahlung von Leistungen vorliegt oder

- die Beiträge nach § 28e Abs. 1 SGB IV als zur Arbeitslosenversicherung gezahlt gelten.

Die Einzugsstelle reicht die Antragsunterlagen und die versicherungsrechtliche Beurteilung an die Agentur für Arbeit weiter. Ergeben sich daraus keine offensichtlichen Zweifel, sind von der Agentur für Arbeit auch keine weiteren Sachverhaltsaufklärungen durchzuführen.

Zuständig ist der OS, in dessen Bezirk die Einzugsstelle bzw. die Geschäftsstelle der Einzugsstelle liegt, an die die Beiträge entrichtet wurden.

[Weitere Informationen \(Niederschrift der Spitzenverbände vom 21.03.2019:](#)

[Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur](#)

[Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer](#)

[Beschäftigung - TOP 5\)](#)

Für die Bearbeitung von Erstattungen von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, die auf Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst gezahlt worden sind, wurde eine besondere BA-interne Verteilungsregelung getroffen, siehe hierzu die weiteren Informationen.

[Weitere Informationen \(Weisung 201903002 vom 01.03.2019 – Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen, die auf Beiträge zur VBL-Ost entrichtet wurden](#) und [Weisung 201908002 vom 05.08.2019](#)).

und

[Weitere Informationen \(Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen\).](#)

(3) Zuständig für die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aus Entgeltersatzleistungen sind die Agenturen für Arbeit; sie werden unter der Voraussetzung des § 26 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 351 Abs. 2 Nr. 2 erstattet.

[Weitere Informationen \(Verlautbarung der Spitzenverbände vom 11.07.2007 zur Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen aus Entgeltersatzleistungen\)](#)

351.3 Verfahren

Die Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen wurde überarbeitet und steht unter folgendem Link zur Verfügung:

[Weitere Informationen \(Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen\).](#)

Es stehen folgende BK-Vorlagen zur Verfügung:

Name der Vorlage	Vorlagen-Nr. bzw. ID
Verfügung-Vermerk-Beitragserstattung	3s351-1 bzw. ID 27627
Zwischenbescheid Erstattung	3s351-2 bzw. ID 27862
Zwischenbescheid Erstattungsantrag	3s351-3 bzw. ID 27883
Minderung Erstattungsanspruch	3s351-4 bzw. ID 28014
Erstattungsbescheid	3s351-5 bzw. ID 34692
Erstattungsbescheid –Schreiben an Leistungsträger	3s351-6 bzw. ID 34730
Nachforderung wegen fehlender Angaben VBL-Ost	3s351-7 bzw. ID 34693
Anfrage Rücknahme-Aufhebung Einzugsstelle	3s351-8 bzw. ID 35388
Information Kunde wg. Anfrage Einzugsstelle	3s351-9 bzw. ID 35398

Darüber hinaus stehen weitere Vordrucke im Intranet zur Verfügung:

[Link zu weiteren Vordrucken:](#)

- Vordruck Beitragserstattung